

Synopse

Änderung Satzungen KSAB (neue Führungsstrukturen Volksschule Aargau)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
 Geändert: **0.4-1**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf vom 1. Februar 2021
	Satzungen Kreisschule Aarau-Buchs
	<i>Der Kreisschulrat Aarau-Buchs beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SRS 0.4-1 (Satzungen Kreisschule Aarau-Buchs vom 26. Januar 2017) (Stand 26. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
<p>§ 4 Organe</p> <p>¹ Die Organe des Gemeindeverbandes sind:</p> <p>a) der Kreisschulrat</p> <p>b) die Kreisschulpflege</p> <p>c) die Kontrollstelle.</p> <p>² Die Mitglieder der Verbandsorgane werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer setzen sie ihre Tätigkeit fort, bis Neuwahlen erfolgt sind.</p> <p>³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisschule inkl. Lehrpersonen sind nicht wählbar.</p>	<p>a) der Kreisschulrat <u>als Abgeordnetenversammlung gemäss § 79 Gemeindegesetz</u></p> <p>b) die Kreisschulpflege <u>der Schulvorstand als Vorstand gemäss § 80 Gemeindegesetz i.V.m. § 56 Abs. 3 Schulgesetz.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 1. Februar 2021
<p>§ 8 Auskunftsrecht</p> <p>¹ Jede volljährige Einwohnerin und jeder volljährige Einwohner einer Verbandsgemeinde kann auf schriftliche Anfrage hin von der Kreisschulpflege Auskunft über Verbandsangelegenheiten verlangen, soweit diese nicht unter das Amtsgeheimnis fallen. Vorbehalten bleibt das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG).</p> <p>² ...</p>	<p>¹ Jede volljährige Einwohnerin und jeder volljährige Einwohner einer Verbandsgemeinde kann auf schriftliche Anfrage hin von der Kreisschulpflege<u> vom Schulvorstand</u> Auskunft über Verbandsangelegenheiten verlangen, soweit diese nicht unter das Amtsgeheimnis fallen. Vorbehalten bleibt das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG).</p>
<p>§ 8b Postulat</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Kreisschulrates kann bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich Anträge einreichen, welche die Kreisschulpflege zu einem bestimmten Vorgehen oder Verhalten im Zuständigkeitsbereich der schulischen Organe einladen.</p>	<p>¹ Jedes Mitglied des Kreisschulrates kann bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich Anträge einreichen, welche die Kreisschulpflege<u> den Schulvorstand</u> zu einem bestimmten Vorgehen oder Verhalten im Zuständigkeitsbereich der schulischen Organe einladen.</p>
<p>§ 9 Durchführung der Urnenabstimmung</p> <p>¹ Urnenabstimmungen werden von der Kreisschulpflege angesetzt und von den Verbandsgemeinden (inkl. Auszählung) durchgeführt.</p> <p>² Für die Ermittlung des (koordinierten) Abstimmungsergebnisses ist das Wahlbüro der Sitzgemeinde zuständig.</p> <p>³ Das Abstimmungsergebnis ist von der Kreisschulpflege im Publikationsorgan der Verbandsgemeinden zu publizieren.</p>	<p>¹ Urnenabstimmungen werden von der Kreisschulpflege<u> vom Schulvorstand</u> angesetzt und von den Verbandsgemeinden (inkl. Auszählung) durchgeführt.</p> <p>³ Das Abstimmungsergebnis ist von der Kreisschulpflege<u> vom Schulvorstand</u> im Publikationsorgan der Verbandsgemeinden zu publizieren.</p>
<p>§ 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Die ordentlichen Versammlungen des Kreisschulrates finden mindestens zweimal jährlich statt.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 1. Februar 2021
<p>² Ausserordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn es vier Mitglieder des Kreisschulrates oder die Kreisschulpflege verlangt. Sie sind innerhalb von 8 Wochen durchzuführen.</p> <p>³ Die Kreisschulpflege nimmt an den Sitzungen des Kreisschulrates mit beratender Stimme teil; die Schulleitung und die Geschäftsstelle können an den Sitzungen des Kreisschulrates mit beratender Stimme teilnehmen. Zu den Sitzungen können auch sachverständige Dritte beigezogen werden.</p> <p>⁴ Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Einladung ist den Mitgliedern des Kreisschulrates zusammen mit der Traktandenliste und den schriftlichen Anträgen spätestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen. In dringenden Fällen ist eine Einladungsfrist von drei Tagen einzuhalten.</p> <p>⁵ Der Kreisschulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und jede Verbandsgemeinde vertreten ist.</p>	<p>² Ausserordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn es vier Mitglieder des Kreisschulrates oder die Kreisschulpflege <u>der Schulvorstand</u> verlangt. Sie sind innerhalb von 8 Wochen durchzuführen.</p> <p>³ Die Kreisschulpflege <u>Der Schulvorstand</u> nimmt an den Sitzungen des Kreisschulrates mit beratender Stimme teil; die Schulleitung und die Geschäftsstelle können an den Sitzungen des Kreisschulrates mit beratender Stimme teilnehmen. Zu den Sitzungen können auch sachverständige Dritte beigezogen werden.</p>
<p>§ 14 Aufgaben</p> <p>¹ Dem Kreisschulrat stehen die folgenden Aufgaben zu:</p> <p>a) Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Wahl von Kreisschulpflege, der Kontrollstelle und kreisschulrätlichen Kommissionen.</p> <p>b) Verabschiedung des Budgets und Genehmigung der Jahresrechnung inkl. der Investitionsrechnungen, des Rechenschaftsberichts und der Kreditabrechnungen.</p> <p>c) Bewilligung von einmaligen Ausgaben.</p> <p>d) Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben.</p> <p>e) Behandlung von Geschäften, die unter das obligatorische Referendum fallen.</p> <p>f) Festsetzung der Beiträge der Verbandsgemeinden gemäss § 28 und der Schulgelder für Nichtverbandsgemeinden gemäss kantonalen Vorgaben bei kollektiver Übernahme von Schülerinnen und Schülern.</p>	<p>a) Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Wahl von Kreisschulpflege <u>Schulvorstand</u>, der Kontrollstelle und kreisschulrätlichen Kommissionen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 1. Februar 2021
<p>g) Definition der Beitrittsbedingungen für neue Verbandsgemeinden.</p> <p>h) Erlass von Reglementen, die Gebühren und Beiträge festlegen, oder die die Rechtsstellung von Schülerinnen und Schülern oder deren Erziehungsberechtigten berühren.</p> <p>i) Erlass des Personalreglements für die Angestellten des Gemeindeverbandes und Erlass eines Stellenplans für fest angestelltes Personal.</p> <p>j) Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Gemeindeverbandsorgane.</p> <p>k) Erlass von Reglementen über die ausserschulische Benützung von Schulanlagen.</p> <p>l) Beschluss über dem Kreisschulrat unterbreitete Geschäfte.</p> <p>m) Bestimmung der externen Revisionsstelle gemäss § 22 Abs. 3.</p> <p>n) Zustimmung zu Verträgen mit den angeschlossenen Gemeinden betreffend die Übernahme weiterer Aufgaben im Schulbereich.</p> <p>o) Zustimmung zu Verträgen mit Nichtverbandsgemeinden über eine Zusammenarbeit im schulischen Bereich.</p> <p>p) Zustimmung zu Verbandsaustritten (§ 34).</p>	
<p>2.4 Kreisschulpflege</p>	<p>2.4 Kreisschulpflege <u>Schulvorstand</u></p>
<p>§ 15 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Kreisschulpflege besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern.</p> <p>² Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf eine Mindestvertretung von 2 Mitgliedern.</p>	<p>¹ Die Kreisschulpflege<u>Der Schulvorstand</u> besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern.</p>
<p>§ 16 Wahl und Konstituierung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 1. Februar 2021
<p>¹ Die Kreisschulpflege wird durch den Kreisschulrat gewählt.</p> <p>² Mitglieder der Kreisschulpflege können nicht gleichzeitig anderen Organen des Kreisschulverbands angehören.</p> <p>³ Die Kreisschulpflege konstituiert sich selbst. Sie legt Kompetenzen und Aufgabenverteilung in einem Funktionendiagramm mit Pflichtenheft fest.</p>	<p>¹ Die Kreisschulpflege<u>Der Schulvorstand</u> wird durch den Kreisschulrat gewählt.</p> <p>² Mitglieder der Kreisschulpflege<u>des Schulvorstands</u> können nicht gleichzeitig anderen Organen des Kreisschulverbands angehören.</p> <p>³ Die Kreisschulpflege<u>Der Schulvorstand</u> konstituiert sich selbst. Sie<u>Er</u> legt Kompetenzen und Aufgabenverteilung in einem Funktionendiagramm mit Pflichtenheft fest.</p>
<p>§ 17 Einberufung/Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Die Kreisschulpflege versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es die Hälfte (abgerundet) der Mitglieder verlangt.</p> <p>² An den Sitzungen können Vertretungen der Schul- und Verbandsleitung mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>³ Die Kreisschulpflege ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und jede Verbandsgemeinde vertreten ist.</p> <p>⁴ Die Beschlüsse kommen durch Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Jedes Mitglied hat seine Stimme abzugeben. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.</p>	<p>¹ Die Kreisschulpflege<u>Der Schulvorstand</u> versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es die Hälfte (abgerundet) der Mitglieder verlangt.</p> <p>³ Die Kreisschulpflege<u>Der Schulvorstand</u> ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und jede Verbandsgemeinde vertreten ist.</p>
<p>§ 18 Aufgaben</p> <p>¹ Der Kreisschulpflege obliegen die Aufgaben nach § 71 Abs. 1 Schulgesetz; sie ist auch in allen Bereichen zuständig, die gemäss diesen Satzungen nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Die Kreisschulpflege orientiert und informiert die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden regelmässig über Geschäfte gemäss § 19 Abs. 4 und 5.</p> <p>³ Die Kreisschulpflege kann Aufgaben an die Geschäftsstelle und an die Schulleitung delegieren.</p>	<p>¹ Der Kreisschulpflege<u>Dem Schulvorstand</u> obliegen die Aufgaben nach § 71 Abs. 1 Schulgesetz; sie<u>er</u> ist auch in allen Bereichen zuständig, die gemäss diesen Satzungen nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Die Kreisschulpflege<u>Der Schulvorstand</u> orientiert und informiert die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden regelmässig über Geschäfte gemäss § 19 Abs. 4 und 5.</p> <p>³ Die Kreisschulpflege<u>Der Schulvorstand</u> kann Aufgaben an die Geschäftsstelle und an die Schulleitung delegieren.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 1. Februar 2021
<p>⁴ Zur Bestreitung besonderer, nicht voraussehbarer Bedürfnisse, ist der Kreisschulpflege (neben dem pädagogischen Kompetenzgeld gemäss § 74 Schulgesetz) alljährlich ein Budgetkredit von mindestens 20'000 Franken einzuräumen.</p>	<p>⁴ Zur Bestreitung besonderer, nicht voraussehbarer Bedürfnisse, ist der Kreisschulpflege (neben dem pädagogischen Kompetenzgeld gemäss § 74 Schulgesetz) <u>Schulvorstand</u> alljährlich ein Budgetkredit von mindestens 20'000 Franken einzuräumen.</p>
<p>§ 19 Koordinationsgremium</p> <p>¹ Die Kreisschulpflege sorgt für eine ausreichende und frühzeitige Koordination der Tätigkeiten des Gemeindeverbandes mit den Tätigkeiten der Verbandsgemeinden. Dazu unterhält sie ein Koordinationsgremium, das sich personell nach Art des Sachgeschäftes zusammensetzt.</p> <p>² Die von Gemeinderäten in den Kreisschulrat gewählten Mitglieder haben ständigen Einsitz im Koordinationsgremium. Im Übrigen bestimmen die Gemeinderäte die sachbezogene Delegation.</p> <p>³ Die Kreisschulpflege ist verpflichtet, das Koordinationsgremium einzuberufen, wenn ein Fall von Abs. 4 und 5 vorliegt, oder innerhalb von 8 Wochen, wenn der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde dies verlangt.</p> <p>⁴ Die Koordinationspflicht besteht bei Geschäften, die in ihren Auswirkungen sowohl den Gemeindeverband wie auch die Verbandsgemeinden mit einer gewissen Erheblichkeit berühren. Ist der Koordinationsbedarf fraglich, ist das Sachgeschäft dem Koordinationsgremium zur Kenntnis zu bringen. Das Koordinationsgremium erlässt in paritätischer Zusammensetzung ein Geschäftsreglement.</p> <p>⁵ Die Erarbeitung des Budgets, die Schulraumplanung, die Vorbereitung von Satzungsänderungen und Beschlüsse gemäss § 6 der Satzungen unterliegen immer der Koordinationspflicht.</p> <p>⁶ Zu den Geschäften des Kreisschulrates, die der Koordinationspflicht unterstehen, nehmen die Gemeinderäte in der betreffenden Botschaft an den Kreisschulrat Stellung.</p>	<p>¹ Die Kreisschulpflege <u>Der Schulvorstand</u> sorgt für eine ausreichende und frühzeitige Koordination der Tätigkeiten des Gemeindeverbandes mit den Tätigkeiten der Verbandsgemeinden. Dazu unterhält sie <u>er</u> ein Koordinationsgremium, das sich personell nach Art des Sachgeschäftes zusammensetzt.</p> <p>³ Die Kreisschulpflege <u>Der Schulvorstand</u> ist verpflichtet, das Koordinationsgremium einzuberufen, wenn ein Fall von Abs. 4 und 5 vorliegt, oder innerhalb von 8 Wochen, wenn der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde dies verlangt.</p>
<p>§ 20 Schulleitung</p> <p>¹ Der Schulleitung obliegen die Aufgaben nach § 71 Abs. 2 Schulgesetz.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 1. Februar 2021
<p>² Die Schulleitung nimmt weitere ihr von der Kreisschulpflege zugewiesene Aufgaben wahr.</p>	<p>² Die Schulleitung nimmt weitere ihr von der Kreisschulpflege<u> vom Schulvorstand</u> zugewiesene Aufgaben wahr.</p>
<p>§ 21 Geschäftsstelle</p> <p>¹ Die Geschäftsstelle nimmt die ihr von der Kreisschulpflege delegierten Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Geschäftsführung, Infrastruktur, Ressourcen, Rechnungswesen, Controlling und Informatik, wahr.</p>	<p>¹ Die Geschäftsstelle nimmt die ihr von der Kreisschulpflege<u> vom Schulvorstand</u> delegierten Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Geschäftsführung, Infrastruktur, Ressourcen, Rechnungswesen, Controlling und Informatik, wahr.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Die Änderungen unter Ziff. I treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Das Inkrafttreten steht unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>
	<p>Aarau/Buchs, 6. Mai 2021</p> <p>Im Namen des Kreisschulrates Aarau-Buchs</p> <p>Die Präsidentin Martina Suter</p> <p>Die Protokollführerin Sibylle Koch</p> <p>Ablauf der Referendumsfrist am 14. Juli 2021. Genehmigung gemäss § 1 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DelV) vom 10. April 2013 durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres am 9. November 2021.</p>